

Entwurf zur Stellungnahme

An die
Samtgemeinde Weser-Aue
Herrn Samtgemeindebürgermeister Wilfried Imgarten
-persönlich-
Rathausstraße 14
31608 Marklohe

Betr.: Flecken Liebenau, Vorentwurf zum BPlan Nr. 40 „Wohnpark Eickhofer Heide“ und 23. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Liebenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB geben wir auch im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen zunächst folgende Stellungnahme ab:

Ganz grundsätzlich wird die Errichtung von Wohnsiedlungen im Wald vom BUND abgelehnt. Die vielfältigen Funktionen des Waldes erfordern seinen Erhalt. Das gilt umso mehr in Zeiten des Klimawandels. Gerade schreckt uns die Nachricht auf, dass 2024 ein globaler Temperaturanstieg um mehr als 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau erreicht wurde. Bei einer Umwandlung von Wald in Wohnbauland bedarf es daher gem. § 1a, Abs. 2 BauGB einer besonderen Sorgfalt bei der Prüfung, ob nicht andere Bereiche für die Ausweisung von Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Hierzu gehören auch Möglichkeiten der Innenentwicklung, die nach unserer Ansicht hier zu pauschal als nicht vorhanden angegeben werden. Sie beziehen sich darauf, dass „in der Vergangenheit seitens der einschlägigen Eigentümer kein Bau-, Entwicklungs- bzw. Veräußerungsinteresse geäußert worden“ sei (Begründung zum BPlan, S. 9). Das ist nicht ausreichend. Vielmehr sollen gem. § 1a BauGB **Ermittlungen** zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Derartige Ermittlungen hat es offenbar bisher nicht gegeben.

Bei der Angabe der Rechtsgrundlagen (Begründung zum BPlan, S. 4) müssen das Bundeswaldgesetz und das Nds. Wald- und Landschaftsschutzgesetz (NWaldLG) aufgeführt werden, da beide Gesetze bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Das NWaldLG regelt in § 8 unter anderem, dass eine Waldumwandlung nur dann möglich ist, wenn sie „Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern“ (dass eine „Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern“ soll). Auch diese

Voraussetzungen bedürfen einer Prüfung und Begründung sowie der Abstimmung mit der .

Aus Gründen der Walderhaltung, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des § 11 BWaldG sicherzustellen ist, sollten zunächst alle anderen Möglichkeiten der Ansiedlung von Wohnbebauung in Erwägung gezogen und gründlich geprüft werden.

Diese zunächst eher allgemein gehaltene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird von uns im weiteren Verfahrensablauf (nach Vorlage des Umweltberichts etc.) ergänzt werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Bitte äußern, als anerkannter Naturschutzverband bei den Bauleitplanungen der Samtgemeinde Weser-Aue sowie ihrer Mitgliedsgemeinden routinemäßig beteiligt zu werden, wie es die Kreisverwaltung und andere Gemeinden im Landkreis ebenfalls handhaben.

Mit freundlichen Grüßen